

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 29.

Sonnabend, den 9. März

1872.

Verordnung,

das Erlöschen der Kinderpest in der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffend, vom 2. März 1872.

Da officiellen Mittheilungen zufolge die Kinderpest in den Landen der österreichisch-ungarischen Monarchie nunmehr vollständig erloschen ist, so wird die unter dem 8. November 1871 erlassene Verordnung hierdurch wieder aufgehoben.

Dagegen bleibt die Verordnung vom 28. Juni vorigen Jahres, wonach der großen grauen Race angehöriges Rindvieh (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze nicht eingelassen werden darf, im Allgemeinen noch ferner in Gültigkeit, so daß im einzelnen Falle wegen Dispensation von diesem Verbote die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen ist.

Dresden, den 2. März 1872.

Ministerium des Innern.
von Mostik-Wallwitz. Sochim.

Bekanntmachung.

Durch die Einführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstüßungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sind die wesentlichsten Aenderungen in den früherhin geltend gewesenen heimathrechtlichen Vorschriften und in den Bestimmungen über Armenunterstützung hervorgerufen worden, die, wie mehrfach wahrzunehmen gewesen, von den Gemeindevorständen noch nicht allenthalben berücksichtigt werden. Insbesondere macht sich, da durch das gedachte Gesetz die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von Unterstüßung von der Dauer des Aufenthaltes der im Orte wohnhaften Personen abhängig gemacht worden ist, die genaueste Controle über die neu anziehenden und über abziehende Personen nöthig.

Theils im polizeilichen Interesse, theils und hauptsächlich im Interesse der Gemeinden sieht sich daher das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt veranlaßt, hierunter Folgendes anzuordnen.

1) Neu anziehende Personen, einschließlich der Diensthöten, auch derjenigen auf Rittergütern, haben sich ohne Rücksicht darauf, ob ihr Aufenthalt ein dauernder oder ein nur vorübergehender sein werde, vor ihrer Wohnsignatur bei dem Gemeindevorstande des gewählten Wohnortes anzumelden und hierbei über ihre sächsische Staatsangehörigkeit, bez. ihre deutsche Bundesangehörigkeit auszuweisen.

2) Ueber die erfolgte Anmeldung hat der Gemeindevorstand einen Meldeschein auszustellen, für welchen eine Gebühr von 2 Ngr., für Diensthöten eine solche von nur 1 Ngr., zu entrichten ist.

3) In gleicher Weise hat die Abmeldung wegziehender Personen bei dem Gemeindevorstande ihres zeitherigen Wohnortes zu erfolgen, doch ist eine Gebühr hierbei von dem letzteren nicht zu erheben.

4) Der Gemeindevorstand hat die angemeldeten Personen in genauer Weise in ein Melderegister einzutragen, in diesem Register auch den Wegzug abziehender Personen bei erfolglicher Abmeldung sofort zu bemerken, von den erfolgten An- und Abmeldungen aber der polizeilichen Controle halber dem Ortsrichter spätestens binnen drei Tagen Mittheilung zu machen.

5) Die unterlassene Anmeldung wird auf deshalb erstattete Anzeige von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, während Ordnungswidrigkeiten der Gemeindevorstände Ordnungsstrafen bis zu Zwei Thalern nach sich ziehen.

6) Die Hausbesitzer sind für die gehörige An- und Abmeldung der von ihnen aufgenommenen Personen, die Dienstherrschaften für die An- und Abmeldung ihrer Diensthöten bei Geldstrafe bis zu Fünf Thalern verantwortlich.

7) Rücksichtlich der in den Gasthöfen übernachtenden Fremden bewendet es bei den zeitherigen Vorschriften, insbesondere bei den Bestimmungen der von dem Gerichtsamte unterm 21. November 1865 erlassenen Bekanntmachung.

Das Königliche Gerichtsamt hat zum bessern Verständniß und zur Erleichterung für die Gemeindevorstände ein Formular für ein Melderegister anfertigen und durch den Druck vervielfältigen lassen und kann solches zum Preise von 1 Ngr. für den Druck-Bogen bei dem Depositen-Controleur Büchner entnommen werden.

Großenhain, am 4. März 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.
Bachmann. Spfr.

Bekanntmachung.

Da in letzter Zeit im hiesigen Amtsbezirk die Blatternkrankheit mehrfach vorgekommen ist, so hat das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt auf Antrag des Herrn Bezirksarzt Dr. Gruner das **stille Begräbniß** für alle in Folge der Blattern eingetretene Todesfälle unter Hinweis auf die hierüber in der Verordnung vom 20. Juli 1850 § 6 (Gesetzblatt von 1850 Seite 185) gegebenen Vorschriften anzuordnen und die Ortsgerichten anzuweisen, dafür zu sorgen, daß diese Verfügung in ihren Ortschaften bekannt gemacht und derselben gebührend nachgegangen werde.

Großenhain, am 7. März 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.
Bachmann. Spfr.

Bekanntmachung.

Bei hiesiger städtischer Sparcasse ist neben den Aemtern eines Cassirer und eines Controleur das Amt eines **Buchhalters** errichtet und mit einem Jahresgehalt von 400 Thalern dotirt worden. Diese Stelle soll baldmöglichst besetzt werden und wollen daher qualificirte Bewerber um dieselbe ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis längstens **den 26. dieses Monats**

bei uns einreichen.

Großenhain, den 4. März 1872. Der Stadtrath.
Kunze.

Nächste Sitzung der Armenversorgungsbehörde
Montag den 11. März Nachm. 4 Uhr im Rathssitzungszimmer.
Großenhain, am 8. März 1872. Der Vorsitzende.
Kunze.